

# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt  
Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-



Freitag, 07. Dezember

Nr. 49

2001

## Inhalt:

- 203 Versendung des Amtsblattes per Post wird ab 01.01.2002 eingestellt
- 204 Kreistagssitzung
- 205 Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags und des Landrats im Landkreis Eichstätt am 03. März 2002
- 206 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren; Firma JUMA Verwaltungs GmbH + Co., Kipfenberger Str. 22, 85137 Walting-Gungolding, Antrag zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinbruchs mit Sprengstoffeinsatz (Fl.Nrn. 698, 699, Gemarkung Titting); Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 207 Vertrieb, Überlassen und Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) an Sylvester
- 208 Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, am 03. März 2002
- 209 Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Stadtrates, des Kreistages und des Landrats am 03. März 2002
- 210 Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) (Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener-Gruppe)
- 211 Kraftloserklärung von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)
- 212 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 203 **Versendung des Amtsblattes per Post wird ab 01.01.2002 eingestellt**

Die Versendung des Amtsblattes für den Landkreis und die Stadt Eichstätt per Post wird

**ab 01.01.2002 eingestellt.**

Das Amtsblatt kann künftig aus dem Internet „www.landkreis-eichstaett.de“ unter - **Bürgerservice - Amtsblätter** - (Direktaufruf: <http://www.landkreis-eichstaett.de/lra/amtsblat/abl2001.htm>) als Doc- oder als Pdf-Datei abgerufen werden.

Nähere Informationen enthält das beiliegende Schreiben.

- 204 **Kreistagssitzung**

Am **Freitag, 14. Dezember 2001, 10.00 Uhr**, findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine öffentliche Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Angleichung des Kreisrechts an den Euro; Neuerlass der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen
2. Beteiligungsbericht 2001 des Landkreises Eichstätt (Art. 82 Abs. 3 der Bayer. Landkreisordnung)
3. Anpassung der Pflegebedarfsplanung im stationären Bereich
4. Satzung zur Änderung der Fleischhygiene-Gebührensatzungen
5. Realschule im Süden bzw. Südosten des Landkreises Eichstätt; Antrag auf Aufnahme in den Schulentwicklungsplan
6. Bericht über die Abwicklung des Kreishaushalts 2001
7. Verschiedenes

## Der Wahlleiter des Landkreises Eichstätt

- 205 **Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags und des Landrats im Landkreis Eichstätt am 03. März 2002**

### I. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, den **03. März 2002** findet die Wahl von **60 Kreisräten und des Landrats** statt.

### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Wahlvorschläge dürfen nur von politischen Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Diese werden hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 10. Januar 2002, 18.00 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) dem Landkreiswahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

**im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Zimmer-Nr. 116,**

übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
  - 2.1 des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
  - 2.2 des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.
3. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
  - 3.1 des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
  - 3.2 des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

### III. Wählbarkeit

1. Als sich bewerbende Personen können nur Personen vorgeschlagen werden, die

- 1.1 Deutsche im Sinn des Art.116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder - bei der Wahl zum Kreisrat – ausländische Unionsbürger sind;
- 1.2 für die Wahl zum Landrat und zum Kreisrat am Wahltag seit mindestens 6 Monaten im Landkreis ihren Aufenthalt haben; für die Wahl zum Landrat kann auch eine sich bewerbende Person gewählt werden, die ihren Aufenthalt nicht im Landkreis hat. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in den Landkreis zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder zum Kreisrat wählbar;
- 1.3 für die Wahl zum Kreisrat am Wahltag das 18. Lebensjahr, für die Wahl zum Landrat am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 2. Nicht wählbar ist,**
- 2.1 wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt;
- 2.2 wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet;
- 2.3 derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- 2.4 wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
- 3. Darüber hinaus kann zum Landrat nicht gewählt werden, wer**
- 3.1 nicht Deutscher im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- 3.2 von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Aberkennung der Rechte aus dem genannten Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist;
- 3.3 nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt;
- 3.4 zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tage des Beginns der Amtszeit das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.
- 4. Wahlvorschlagsträger**
- Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Personenvereinigungen oder Gruppen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder an Landkreiswahlen zu beteiligen.
- Politische Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.
- 5. Aufstellungsversammlungen**
- 5.1 Alle von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung frühestens 15 Monate vor dem Wahltag von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die sich bewerbenden Personen können auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der

- Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.
- 5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei Landratswahl siehe auch Nr. 5.5). Die Einzelheiten regeln die Wahlvorschlagsträger durch Vereinbarung.
- 5.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen.
- 5.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:
- Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 5.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der politischen Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 5.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.
- 6. Niederschriften über die Versammlung**
- 6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- 6.1.1 Ort und Zeit der Versammlung,
- 6.1.2 die Zahl der teilnehmenden Personen,
- 6.1.3 bei einer Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- 6.1.4 der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- 6.1.5 das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- 6.1.6 die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen und ihre Reihenfolge,
- 6.1.7 auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- 6.1.8 Angaben über Listenverbindungen.
- 6.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 6.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 6.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.
- 7. Inhalt der Wahlvorschläge**
- 7.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.
- In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entspre-

chend.

Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 7.2 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname/n, Tag der Geburt, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten; ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Personen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen und dass sie nicht die Wählbarkeit infolge deutschen Richterspruchs verloren haben. Die sich bewerbende Person für eine Landratswahl muss außerdem erklären, dass die oben unter den Nummern 3.2 und 3.3 genannten Wählbarkeitsausschlussgründe bei ihr nicht vorliegen. Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines Landrats muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person enthalten, wenn diese ihren Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat. Das gleiche gilt für Ersatzleute.

Bei Kreistagswahlen kann jede sich bewerbende Person nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein. Dreifach aufgeführte sich bewerbende Personen erscheinen im Wahlvorschlag durch Wiederholung ihres Namens vor den zweifach aufgeführten und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 7.3 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderats-/Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

- 7.4 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der beteiligten Wahlvorschlagsträger in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 7.5 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 7.6 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen.

## 8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag eigenhändig abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname/n und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

## 9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 9.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 385 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/ Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl aufgrund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 9.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- 9.2.1 die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- 9.2.2 Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- 9.2.3 Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

- 9.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der sich Eintragenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

- 9.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 9.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an Kranke und körperlich Behinderte werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

## 10. Listenverbindungen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 21. Januar 2002, 18.00 Uhr, (41. Tag vor dem Wahltag) mitgeteilt werden.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam geändert oder aufgehoben werden.

## 11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 10. Januar 2002, 18.00 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Eichstätt, 07. Dezember 2001

gez. Adam W a h l e r , Landkreiswahlleiter

### Bei Landkreiswahlen ist zusätzlich erforderlich:

Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Personen und der Ersatzleute, Bescheinigung der Gemeinde über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

- 206 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren; Firma JUMA Verwaltungs GmbH + Co., Kipfenberger Str. 22, 85137 Walting-Gungolding; Antrag zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinbruchs mit Sprengstoffeinsatz (Fl.Nrn. 698, 699, Gemarkung Titting); Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG**

**Mitteilung**

Die Firma JUMA Verwaltungs GmbH + Co. plant auf den Grundstücken Fl.Nrn. 698 und 699 der Gemarkung Titting einen Steinbruch zu errichten und zu betreiben. Dort sollen auch Sprengstoffe zum Einsatz kommen. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG - vom 21.02.1990 (BGBl I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl I S. 1950) in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer Standortvorprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2.1.3, Anlage 2 Nr. 2, § 3b Abs. 2 UVPG unterzogen. Hierbei stellte sich heraus, dass durch die Errichtung und den Betrieb des geplanten Steinbruchs keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Infolgedessen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, § 3a Satz 1, § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG. Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt zu geben.

Weitere Informationen hierzu können Sie während der Dienstzeiten im Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt erhalten (Ansprechpartnerin: Frau Pröpster, Tel. 08421/70-332).

Eichstätt, den 03. Dezember 2001  
gez. J a n s e n , Oberregierungsrat

- 207 Vertrieb, Überlassen und Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) an Sylvester**

Pyrotechnische Gegenstände sind nach dem Sprengstoffrecht in nachstehende Klassen eingeteilt:

- Klasse I : Kleinstfeuerwerk
- Klasse II : Kleinfeuerwerk
- Klasse III : Mittelfeuerwerk
- Klasse IV : Großfeuerwerk
- Klasse T : pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke

Beim Überlassen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände ist u.a. folgendes zu beachten:

1. zugelassene pyrotechnische Gegenstände der Klasse I dürfen ganzjährig an alle Personen ohne Erlaubnis abgegeben und bestimmungsgemäß verwendet werden.
2. Zugelassene pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen Gemeinde nur in der Zeit vom **28.12.2001 bis 31.12.2001** angeboten und überlassen werden. Die Überlassung an Personen unter 18 Jahren ist nicht gestattet.
3. Zugelassene pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen Gemeinde nur in der Zeit vom **31.12.2001 bis 01.01.2002** verwendet (abgebrannt) werden. Die Verwendung durch Personen die noch keine 18 Jahre alt sind, ist nicht zulässig.
4. Sind pyrotechnische Gegenstände der Klasse I und II zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses nur an Personen über 18 Jahre abgegeben werden.
5. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, III und IV sowie der Klasse T (pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke, insbesondere für Rettung von Menschen, zur Beförderung von Gegenständen für meteorologische Zwecke, Signalmittel zur Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfung als Knallkork), dürfen

außerhalb der genannten Zeit nur verwendet werden, soweit dazu eine Erlaubnis der zuständigen Gemeinde vorliegt.

6. Der gewerbsmäßige Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen ist dem Gewerbeaufsichtsamt München-Land, Tegernseer Landstraße 222, 81549 München, Tel.: 089/69938-0, zwei Wochen vorher anzuzeigen. Sofern der Verkauf bei der Gemeinde (Gewerbebeanmeldung) oder bereits einmal beim Landratsamt Eichstätt oder beim Gewerbeaufsichtsamt angemeldet wurde, ist eine nochmalige Anmeldung nicht erforderlich.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Sprengstoffrechts beim gewerbsmäßigen Vertrieb, Überlassen oder bei der Anwendung von pyrotechnischen Gegenständen, kann die Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens zur Folge haben und mit Bußgeld bis DM 10.000,- geahndet werden.

Das Landratsamt weist ausdrücklich auch darauf hin, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen verboten ist.

Eichstätt, den 03.12.01  
gez. O n k e l b a c h , Regierungsrätin

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**Der Wahlleiter der Stadt Eichstätt**

- 208 Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, am 03. März 2002**

**I. Durchzuführende Wahl**

Am Sonntag, dem 03. März 2002, findet die Wahl von 24 Stadtratsmitgliedern statt.

**II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

1. Wahlvorschläge dürfen nur von politischen Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Diese werden hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 10. Januar 2002, 18.00 Uhr, (52.Tag vor dem Wahltag) dem Gemeindevahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zi.-Nr. 26/II. Stock, übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl des Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.
3. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl des Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

**III. Wählbarkeit**

1. Als sich bewerbende Personen können nur Personen vorgeschlagen werden, die
  - 1.1 Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder ausländische Unionsbürger sind;
  - 1.2 am Wahltag seit mindestens 6 Monaten in der Stadt ihren Aufenthalt haben. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder zum Stadtratsmitglied, wählbar;
  - 1.3 am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Nicht wählbar ist,
  - 2.1 wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt;

- 2.2 wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet;
- 2.3 derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- 2.4 wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

**3. Wahlvorschlagsträger**

Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Personenvereinigungen oder Gruppen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder an Landkreiswahlen zu beteiligen.

Politische Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

**4. Aufstellungsversammlungen**

- 4.1 Alle von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung frühestens 15 Monate vor dem Wahltag von dem im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken können die sich bewerbenden Personen auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.
- 4.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 4.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Die Einzelheiten regeln die Wahlvorschlagsträger durch Vereinbarung.
- 4.4 Bei Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen.

**5. Niederschriften über die Versammlung**

- 5.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
  - 5.1.1 Ort und Zeit der Versammlung,
  - 5.1.2 die Zahl der teilnehmenden Personen,
  - 5.1.3 bei einer Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
  - 5.1.4 der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
  - 5.1.5 das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,

- 5.1.6 die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen und ihre Reihenfolge,
- 5.1.7 auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- 5.1.8 Angaben über Listenverbindungen.

5.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

5.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

5.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

**6. Inhalt der Wahlvorschläge**

6.1 Bei Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. In der Stadt Eichstätt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 24 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname/n, Tag der Geburt, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten; ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Personen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen und dass sie nicht die Wählbarkeit infolge deutschen Richterspruchs verloren haben. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

Bei Stadtratswahlen kann jede sich bewerbende Person nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein. Dreifach aufgeführte sich bewerbende Personen erscheinen im Wahlvorschlag durch Wiederholung ihres Namens vor den zweifach aufgeführten und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

6.3 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

6.4 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort.

6.5 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und einen Stellvertreter bezeichnen, die in der Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertreter.

tung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

- 6.6 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen.

**7. Unterzeichnung der Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag eigenhändig abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname/n und Anschrift angeben und in der Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

**8. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge**

- 8.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 180 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Stadt aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Stadtrat seit dessen letzter Wahl aufgrund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 8.2 In die Unterstützungslisten dürfen sich nicht eintragen:
- 8.2.1 die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- 8.2.2 Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- 8.2.3 Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 8.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der sich Eintragenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, soweit jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 8.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 8.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an Kranke und körperlich Behinderte werden von der Stadt gesondert bekannt gemacht.

**9. Listenverbindungen**

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an

einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 21. Januar 2002, 18.00 Uhr, (41. Tag vor dem Wahltag) mitgeteilt werden.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam geändert oder aufgehoben werden.

**10. Zurücknahme von Wahlvorschlägen**

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 10. Januar 2002, 18.00 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Eichstätt, 04.12.2001

gez. Neumeier, Oberbürgermeister

**209 Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Stadtrates, des Kreistages und des Landrats am 03. März 2002**

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungslisten benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, dem 21. Januar 2002, 12.00 Uhr (41. Tag vor dem Wahltag), mit Familienname, Vornamen und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

**Anschrift des Eintragungsraums:**

Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Einwohnermeldeamt, Zi.-Nr. 1/Erdgeschoss

**Eintragungszeiten:**

**- während der allgemeinen Dienstzeiten:**

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**- zusätzlich:**

Donnerstag, 17. Januar 2002, von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr  
Samstag, 19. Januar 2002, von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

3. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, den Eintragungsraum aufzusuchen und dies an Eides statt versichert, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) bei der Stadt Eichstätt beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
4. Wer sich eintragen will, muss seinen Personalausweis, bei ausländischen Unionsbürgern seinen gültigen Identitätsausweis, oder seinen Reisepass vorlegen.

Eichstätt, 04.12.2001

gez. Neumeier, Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe**

**210 Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS)**

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe folgende

**Satzung**

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserabgabesatzung –WAS-) vom 16. April 1982 (Abl. Nr. 17/82):

**§ 1**

§ 3 letzter Satz WAS erhält folgende Fassung:

„Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude finden.“

§ 5 Abs. 3 Satz 2 WAS erhält folgende Fassung:

„Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.“

§ 7 WAS wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1.).“

§ 11 Abs. 4 WAS wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beilngries, 23. November 2001

gez. L i e b o l d, Vorstandsvorsitzender

**Sparkasse Eichstätt**

**211 Kraftloserklärung von Sparbüchern**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurde nachstehendes Sparbuch Nr. 10234292 durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Eichstätt für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 28. November 2001

**Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt**

B ö t s c h H o l l w e c k

**Sparkasse Ingolstadt**

**212 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäss Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundennummer</u>
Hamberger Erna	13039219
Reisch Natalia	12437331
Scheffthaler Bastian	4764569
Schwarz Stephan	13629472
Windt Hans	2759579

Ingolstadt, 04. Dezember 2001

Sparkasse Ingolstadt

